

Artenschutzrechtliche Stellungnahme

zur 2. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 204
"Dorfzentrum Elte-Brückenstraße"

Fachbereich Planen und Bauen / Stadtplanung
Dipl. Ökol.
Elisabeth Gooßens

Stand: März 2014



Artenschutzrechtliche Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 204 „Dorfzentrum Elte-Brückenstraße“, 2. Änderung

1. Rechtliche Grundlagen

Die Stadt Rheine beabsichtigt auf einen nicht mehr genutzten Kinderspielplatz die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung zu schaffen.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag überprüft, ob das Vorhaben den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) entspricht.

Konkret basiert der artenschutzrechtliche Fachbeitrag auf den Vorgaben des § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und prüft, ob die formulierten Zugriffsverbote

- Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
- Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
- Verbot der Beschädigung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
- Zugriffsverbot für geschützte Pflanzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

durch die planbezogenen Wirkungen gewahrt bleiben oder ob ggfs. die Erfüllung eines Verbotstatbestandes zu erwarten ist.

Durch die Regelungen des § 44 BNatSchG sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden.

Bebauungspläne selbst können zwar noch nicht die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllen. Möglich ist dies jedoch später durch die Realisierung der konkreten Bauvorhaben. Deshalb ist bereits bei der Änderung oder Aufstellung eines Bebauungsplanes eine ASP durchzuführen. Andernfalls könnte der Bebauungsplan aufgrund eines rechtlichen Hindernisses nicht vollzugsfähig sein.

Bei den von den Zugriffsverboten betroffenen Arten handelt es sich um die im Anhang IV, der FFH-Richtlinie aufgelisteten Arten und um die europäischen Vogelarten. Die national besonders und streng geschützten Arten nach der Bundesartenschutzverordnung sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 BNatSchG von den Zugriffsverboten freigestellt und sind wie alle sonstigen Arten lediglich im Rahmen der Eingriffsregelung zu behandeln.

Für das Land Nordrhein-Westfalen hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind.¹ Diese Arten werden in

¹ KIEL, E.-F. (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Düsseldorf

NRW als "planungsrelevante Arten" bezeichnet. Eine Liste der entsprechenden Arten wird vom LANUV NRW im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht (<http://www.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/artenschutz/>).

Im Gegensatz zur Eingriffsregelung sind die artenschutzrechtlichen Regelungen im Bauleitplanverfahren nicht abwägbar und bedürfen einer der Rechtskraft des Bebauungsplanes vorgreiflichen Entscheidung.

2. Beschreibung der Vorhabenfläche

Bei der zu überplanenden Fläche handelt es sich planungsrechtlich um eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Kinderspielplatz innerhalb des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 204 „Dorfzentrum Elte – Brückenstraße“. Die Planfläche betrifft mit 582 m² das Flurstück Flurstück 229, Flur 13, Gemarkung Elte.

Aufgrund des nicht mehr vorhandenen Bedarfs soll diese Fläche zu einer Wohnbaufläche umgenutzt werden.

Auf der Fläche befinden sich keine Spielgeräte mehr. Sie ist als Rasenfläche begrünt, und randlich mit Laubbäumen (drei Eichen, ein Ahorn, eine Buche) in der Ausprägung mittleres Baumholz, bestanden.

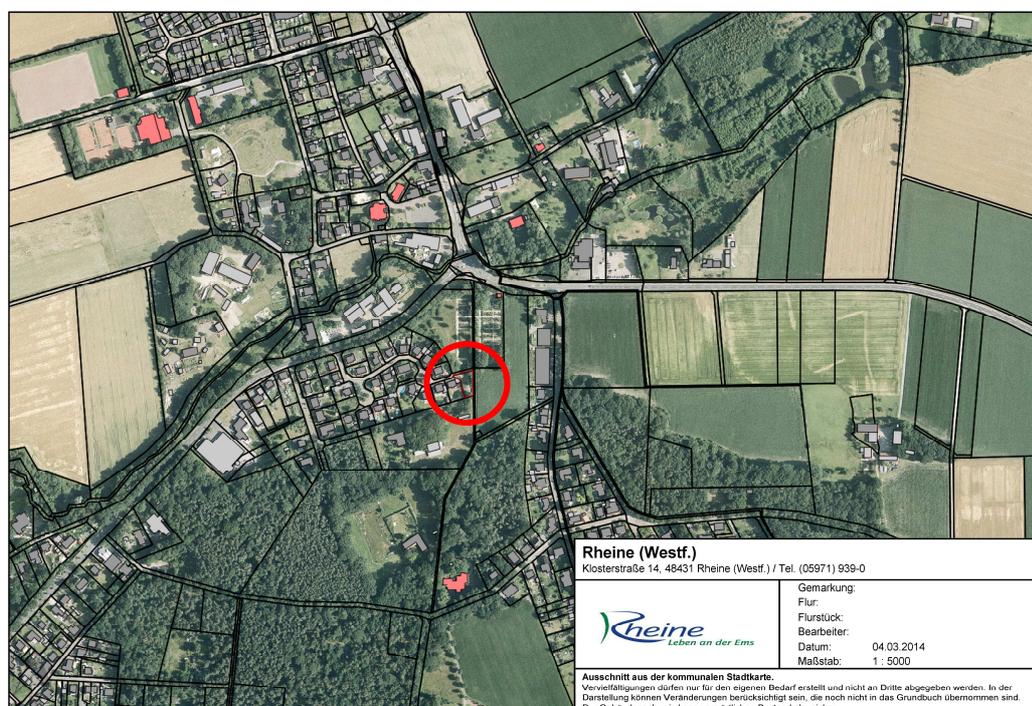


Abb. 1: Luftaufnahme - Planfläche und Umfeld

Die Planfläche grenzt an den vorhandenen Siedlungsbereich und an eine Friedhofsanlage an. Gleichzeitig bildet sie den Übergang zur freien Landschaft.

Neben intensiv genutzten Ackerflächen erstrecken sich südlich die großflächigen Kiefern- und Eichenmischwälder des Dünengebietes „Elter Sand“.



Abb. 2: Planfläche von Norden



Abb. 3: Nestfund

3. Auswertung vorhandener Daten

Im Zusammenhang mit der Auswertung vorhandener Daten stellt das LANUV im Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen"² Informationen zu planungsrelevanten Arten zur Verfügung.

Die sogenannten NRW-Messtischblätter stellen bezogen auf den Bereich eines Blattes der Topografischen Karte 1 : 25 000 die in diesem Gebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten für NRW dar.

² <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>. Abgerufen am 17.02.2014

Die Vorhabenfläche befindet sich im Bereich des Messtischblattes 3711 „Hörstel“. Gelistet werden die planungsrelevanten Arten der Gruppen Fledermäuse, Vögel, Amphibien und Reptilien. Diese werden im Folgenden ausgewertet und anhand der Gebietsausstattung der Status für das Gebiet eingeschätzt (Potentialanalyse). Weitere Daten liegen nicht vor.

3.1 Fledermäuse

Auf der betroffenen Fläche finden sich keine Gebäude, so dass Quartiere gebäudebewohnender Fledermausarten auszuschließen sind. Gebäudequartiere können aber in der bebauten Umgebung genutzt werden. Die mit Gehölzen bestandene Planfläche weist geeignete Lebensraumstrukturen auf, um Fledermäusen als Nahrungshabitat zu dienen. Sicher können hier als Nahrungsgast die Bechstein- und die Mopsfledermaus ausgeschlossen werden. Die Mopsfledermaus erreicht im Kreis Steinfurt ihre nordwestlichste Verbreitungsgrenze und wird landesweit mit einem schlechten Erhaltungszustand bewertet. Für das Kreisgebiet wurde die Art mit drei Wochenstubenbereichen sowie einem Winterquartierkomplex (bis zu 44 Tiere) nachgewiesen (Stand 2010). Die Bechsteinfledermaus ist ebenfalls, selbst als Nahrungsgast, nicht anzunehmen. In NRW, überwiegend im Tiefland, ist diese Art mit ca. 16 Wochenstubenkolonien eher selten vertreten (Stand 2010). Für den Raum Rheine – Elte wurden beide Arten bislang nicht nachgewiesen.³

Die Bäume wurden am 10.03.2014 sorgfältig mit einem Fernglas auf Baumhöhlen und -spalten untersucht. Nachweise konnten nicht erbracht werden, so dass für Fledermäuse geeignete Baumquartiere weitestgehend auszuschließen sind.

Art	EZ NRW	Habitatpräferenz	Bemerkung	Status Gebiet
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	G	Waldfledermaus QU/ÜW: Baumhöhlen, Gebäude	keine Gebäude vorh.; keine Baumhöhlen gesichtet	(Ng)
Bechsteinfledermaus <i>Myotis bechsteinii</i>	S	Waldfledermaus QU: Baumhöhlen, -spalten; WQ: Höhlen, Stollen, Keller, (Baumhöhlen)	keine entsprech. Baumhabitats gesichtet	-
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	G	Gebäudebesiedler QU/ÜW: Spalten und Hohlräume von Gebäuden, können identisch sein m. Sommerquartieren, selten Keller, Stollen, Höhlen (ÜW)	keine Gebäude vorh.	(Ng)
Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>	G	Waldfledermaus QU: Baumhöhlen, -spalten Gebäude	Gebäude nicht vorh.; keine entsprech.	(Ng)

³ <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeugetiere>

		ÜW: Höhlen, Stollen, Eiskeller, Brunnen (Felsüberwinterer)	Baumhabitats gesichtet	
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	G	Waldfledermaus QU/ÜW: Baumhöhlen	keine Gebäude vorh.; keine Baum- höhlen gesichtet	(Ng)
Großes Mausohr <i>Myotis myotis</i>	U	Gebäudefledermaus QU: in Gebäuden, Baumhöhlen ÜW: Höhlen, Stollen, Eiskeller		-
Kleine Bartfledermaus <i>Myotis mystacinus</i>	G	Gebäudefledermaus QU: in Gebäuden; ÜW: Höhlen, Stollen, Kellern	keine Gebäude vorh.; keine Baum- höhlen gesichtet	(Ng)
Kleiner Abendsegler <i>Nyctalus leisleri</i>	U	Waldfledermaus QU/ÜW: Baumhöhlen, Gebäude	keine Gebäude vorh.; keine Baum- höhlen gesichtet	(Ng)
Mopsfledermaus <i>Barbastella barbastellus</i>	S	Waldfledermaus (Gr. Flächen) QU: Baumspalten, -höhlen, Gebäudespalten in Waldbereichen ÜW: Höhlen, Stollen, Keller, Bunker, Baumquartiere	Gebäude nicht vorh.; keine entsprech. Baumhabitats gesichtet	-
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	G	Waldfledermaus QU/ÜW: Baumhöhlen/ -spalten	keine Gebäude vorh.; keine Baum- höhlen gesichtet	(Ng)
Teichfledermaus <i>Myotis dasycneme</i>	G	Gebäudebesiedler QU: in Gebäuden; ♂ gel. Baumhöhlen ÜW: Höhlen, Stollen, Bunker	keine Gebäude vorh.	(Ng)
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	G	Waldfledermaus QU: Baumhöhlen; ÜW: Höhlen, Stollen, Bunker	keine Gebäude vorh.; keine Baum- höhlen gesichtet	(Ng)
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	G	Gebäudebesiedler QU/ÜW: Ritzen/Spalten an Geb.; Baumhöhlen/ -spalten	Gebäude nicht vorh.; keine entsprech. Baumhabitats gesichtet	(Ng)

Erhaltungszustand in NRW (atlantisch): G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht

Habitatpräferenz: QU = bevorzugte Quartiertypen als Tages-/Wochenstubenquartier, ÜW = bevorzugte Quartiertypen als Überwinterungsquartier

Status im Gebiet: - = keine Vorkommen zu erwarten, (Ng) = potenzieller Nahrungsgast, (Q) = potentielles Quartier

Tab. 1: Planungsrelevante Fledermausarten im Bereich des Messtischblattes 3711 „Hörstel“

3.2 Vögel

Wie in nachfolgender Tabelle dokumentiert, sind die auf dem MTB 3711 „Hörstel“ aufgeführten Vogelarten aufgrund ihrer Habitatpräferenzen im Gebiet nicht als Brutvögel zu erwarten. Lediglich als Nahrungsgast können die gekennzeichneten Arten vereinzelt auftreten.

Zwei Nestfunde (Tauben/Amsel/Elster/Dohle) im Kronenbereich der Bäume weisen auf die Nutzung als Bruthabitat für sonstige europäisch geschützte Vögel

hin (Ortstermin am 10.03.2014). Auch die Strauch- und Gebüschbereiche werden mit Sicherheit als Nistplatz genutzt werden.

Art	EZ NRW	Habitatpräferenz	Bemerkung	Status Gebiet
Eisvogel <i>Alcedo atthis</i>	G	brütet in Steilwänden/ Wurzelteflern, bevorzugt in Gewässernähe	keine entsprechenden Biotopstrukturen vorhanden	-
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	G-	Charakterart der offenen Feldflur; besiedelt struktur. Ackerland, extensiv genutzte Grünländer, Brachen, Heidegebiete	keine entsprechenden Biotopstrukturen vorhanden	-
Feldschwirl <i>Locustella naevia</i>	G	brütet in strukturreichen, halboffenen Landschaften, bevorzugt Hochstauden-/ Röhricht-/ Gebüsch-Komplexe	keine entsprechenden Biotopstrukturen vorhanden	-
Flussregenpfeifer <i>Charadrius dubius</i>	U	brütet in offenen Lebensräumen, bevorzugt Gewässernähe	keine entsprechenden Biotopstrukturen vorhanden	-
Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	U-	brütet in halboffener Landschaft, strukturreiche Wälder, Heidelandschaften, offene Kiefernwälder	kaum entsprechenden Biotopstrukturen vorhanden	-
Großer Brachvogel <i>Numenius arquata</i>	U	Grünland- und Feuchtgebiete	keine entsprechenden Biotopstrukturen vorhanden	-
Habicht <i>Accipiter gentilis</i>	G	brütet in Baumhorsten in Waldbeständen und halboffener Landschaft	keine entspr. Baumhorste vorhanden; Fläche evtl. als Nahrungshabitat geeignet	(Ng)
Heidelerche <i>Lullula arborea</i>	U	Trockensandige vegetationsarme Flächen, halboffene Landschaftsräume	keine entsprechenden Biotopstrukturen vorhanden	-
Kleinspecht <i>Dryobates minor</i>	G	brütet in Baumhöhlen, bevorz. abwechslungs. Landschaft	Keine Baumhöhlen gesichtet	(Ng)
Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i>		Offenes Grünland, Acker, kurze Vegetation	keine entsprechenden Biotopstrukturen vorhanden	-
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	G	brütet in Baumhorsten in Waldbeständen und halboffener Landschaft	keine entspr. Baumhorste vorhanden; Fläche evtl. als Nahrungshabitat geeignet	(Ng)
Mehlschwalbe <i>Delichon urbica</i>	G-	brütet an Gebäudefassaden	Keine Gebäude vorhanden	(Ng)
Nachtigall <i>Luscinia megarh.</i>	G	brütet in strukturreichen Biotopen (u.a. krautreiche Gebüschbestände) meist in der Nähe zu Feuchtgebieten	entsprechende Strukturen bedingt vorhanden	(Ng)
Neuntöter <i>Lanius collurio</i>	U	Extensive halboffene Landschaften, brütet in hohen Büschen	keine entsprechenden Biotopstrukturen vorhanden	-
Pirol <i>Oriolus oriolus</i>		lichte Feuchtwälder, Pappelwälder	entsprechende Strukturen nicht vorhanden	-
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	G-	brütet in Viehställen m. großen Grünlandflächen im Umfeld	keine Viehställe o.ä. vorh.	-
Rebhuhn <i>Perdix perdix</i>		Kleinräumig struktur. Agrarlandsch. Hecken, Wegraine	keine entsprechenden Biotopstrukturen vorhanden	-
Rohrweihe <i>Circus aeruginosus</i>		Röhricht, halboffene bis offene Landschaften	keine entspr. Baumhorste und Biotopstrukturen vorhanden;	-

Schleiereule <i>Tyto alba</i>	G	brütet bevorzugt in landwirtschaftl. Gebäuden (Scheunen) m. nahrungsreichem Umfeld	keine entsprechenden Gebäude vorhanden	(Ng)
Schwarzspecht <i>Dryocopus martius</i>	G	Waldart, brütet in größeren Baumhöhlen	Keine Baumhöhlen gesichtet	(Ng)
Sperber <i>Accipiter nisus</i>	G	Brutvogel in dichten Gehölzbeständen mit Krähen- oder Elsternhorsten	keine entspr. Baumhorste vorhanden; Fläche evtl. als Nahrungshabitat geeignet	(Ng)
Steinkauz <i>Athene noctua</i>	U	brütet in Baumhöhlen oder Gebäudenischen m. kurzrasigen Grünländern im Umfeld	Keine Baumhöhlen und Gebäude vorhanden	-
Teichrohrsänger <i>Acrocephalus scirpaceus</i>	G	Brutvogel in flächigen Schilfröhrichten	keine entsprechenden Biotopstrukturen vorhanden	-
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	G	Gebäudebrüter in Nischen oder Nistkästen	keine entspr. Baumhorste, oder Gebäude vorhanden; Fläche evtl. als Nahrungshabitat geeignet	(Ng)
Turteltaube <i>Streptopelia turtur</i>	U-	Brutvogel in artenreichen Laubholzbeständen	Biotopstrukturen bedingt vorhanden	(Ng)
Uferschwalbe <i>Riparia riparia</i>	G	Brütet in Steilwänden an Flussufern, Sand-, Kies- und Lößgruben	keine entsprechenden Biotopstrukturen vorhanden	-
Uhu <i>Bubo bubo</i>	U+	brütet in Felswänden und Steinbrüchen	keine entspr. Biotopstrukturen vorhanden	-
Wachtel <i>Coturnix coturnix</i>		gehölzarme Getreideäcker, Ackerbrachen und Grünländer mit hoher Krautvegetation	keine entspr. Biotopstrukturen vorhanden	-
Waldkauz <i>Strix aluco</i>	G	brütet in Baumhöhlen u. Nistkästen, selten in Gebäuden u. Baumhorsten in Waldbeständen u. halboffener Landschaft	Keine Baumhöhlen od. Gebäude vorh.; Fläche evtl. als Nahrungshabitat geeignet	(Ng)
Waldohreule <i>Asio otus</i>	G	brütet in Baumhorsten in halboffener Landschaft, auch in Parks und Gärten	keine entspr. Horste gesichtet; Fläche evtl. als Nahrungshabitat geeignet	(Ng)
Wasserralle <i>Rallus aquaticus</i>	U	Uferzonen mit Röhricht-, Schilf- und Seggenbeständen an stehenden od. langs. Fließenden Gewässern	keine entsprechenden Biotopstrukturen vorhanden	-
Wespenbussard <i>Pernis apivorus</i>	U	brütet in Gehölzbeständen mit nahrungsreichem Umfeld (insbes. Hymenopteren)	keine entsprechenden Horste gesichtet	-
Wiesenpieper <i>Anthus pratensis</i>	G-	exentives frisches bis feuchtes Dauergrünland	keine entsprechenden Biotopstrukturen vorhanden	-
Ziegenmelker <i>Caprimulgus europaeus</i>	S	Ausgedehnte, reichstrukt. Heide- u. Moorgebiete, liche Kiefern- u. Wacholderheiden	keine entsprechenden Biotopstrukturen vorhanden	-
Zwergtaucher <i>Tachybaptus ruficollis</i>	G	brütet bevorzugt in Stillgewässern mit gut ausgebildeter Ufervegetation	keine entsprechenden Biotopstrukturen vorhanden	-

Erhaltungszustand in NRW (atlantisch): G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht, + = sich verbessernd
Habitatpräferenz: QU = bevorzugte Quartiertypen als Tages-/Wochenstubenquartier, ÜW = bevorzugte Quartiertypen als Überwinterungsquartier
Status im Gebiet: - = keine Vorkommen zu erwarten, (Ng) = potenzieller Nahrungsgast, (BV) = potentieller Brutvogel

Tab. 2: Planungsrelevante Vogelarten im Bereich des Messtischblattes 3711 „Hörstel“

3.3 Amphibien und Reptilien

Auf der betreffenden Fläche, als auch in der unmittelbaren Umgebung sind keine Gewässer vorhanden, so dass ein Vorkommen der gelisteten Amphibienarten ausgeschlossen werden kann. Ebenso liegen für die betreffende Fläche keine geeigneten Habitatstrukturen für die Zauneidechse vor.

Art	EZ NRW	Habitatpräferenz	Bemerkung	Status Gebiet
Geburtshelferkröte <i>Alytes obstetricans</i>	U	Flache Kleingewässer, tiefe Abgrabungsgewässer als Laichgewässer	keine Gewässer vorhanden	-
Kammolch <i>Triturus cristatus</i>	U	bevorzugt krautreiche, fischarme Stillgewässer	keine Gewässer vorhanden	-
Knoblauchkröte <i>Pelobates fuscus</i>	S	Tiefere Stillgewässer, extensive Fischteiche	keine Gewässer vorhanden	-
Kreuzkröte <i>Bufo calamita</i>	U	Sonnenexponierte Flach- und Kleingewässer auch temporäre	keine Gewässer vorhanden	-
Moorfrosch <i>Rana arvalis</i>	U	Nährstoffarme Gewässer	keine Gewässer vorhanden	-
Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>	U	Mosaik aus vegetationsfreien sandigen und grasigen Flächen und Gehölzen; sonnenexponierte Bahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Kiesgruben	keine entsprechenden Biotopstrukturen vorhanden	-

Erhaltungszustand in NRW (atlantisch): G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht
 Status im Gebiet: - = kein Vorkommen zu erwarten

Tab. 3: Planungsrelevante Amphibien- und Reptilienarten im Bereich des Messtischblattes 3711 „Hörstel“

4. Prognose artenschutzrechtlicher Tatbestände

4.1.1 Vermeidungsmaßnahmen für Fledermäuse

Da keine Fledermausquartiere auf der Fläche vorhanden sind, erübrigt sich eine Empfehlung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen.

4.1.2 Vermeidungsmaßnahmen für Vögel

Um den Vorschriften des § 44 Abs.1 BNatSchG zu entsprechen und eine Tötung europäischer Vogelarten grundsätzlich auszuschließen, dürfen Rodungsmaßnahmen und die Entfernung der Strauchvegetation nur außerhalb der Brutzeiten der Vögel von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden.

4.2 Betroffenheit der Arten

4.2.1 Planungsrelevante Säugetiere (Fledermäuse)

Fangen, Verletzen, Töten von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Fledermäuse können die Fläche potentiell als Jagdhabitat nutzen. Für einen Standort als Tages- oder Zwischenquartier scheidet die Fläche aus, da keine fledermausgeeigneten Strukturen vorhanden sind. Insofern ist der Verbotstatbestand des Fangens, Verletzens und Tötens von Fledermäusen ausgeschlossen.

Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Bei der Nutzung als Jagdhabitat ist der Verbotstatbestand der erheblichen Störung ebenso nicht zutreffend und es sind keine negativen Auswirkungen auf lokale Populationen zu erwarten.

Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Aktive Fledermausquartiere, die durch vorhabenbezogene Maßnahmen zerstört werden könnten, sind auf der Fläche nicht vorhanden.

Fazit: Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse ergeben sich planbedingt für die betreffende Fläche keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.

4.2.2 Planungsrelevante / europäisch geschützte Vogelarten

Fangen, Verletzen, Töten von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Für alle auf dem Messtischblatt 3711 aufgeführten planungsrelevanten Vogelarten ist ein Brutvogelvorkommen nicht anzunehmen.

Andere, nicht planungsrelevante europäische Vogelarten, treten auf der Fläche als Brutvogel auf. Infolge des Vegetationsverlustes können sich Individuenverluste durch Zerstörung besetzter Brutplätze bzw. Tötung nicht flügger Jungtiere ergeben. Durch Beachtung obig formulierter Vermeidungsmaßnahme lässt sich dieses Risiko nahezu vermeiden.

Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Durch Beachtung obig formulierter Vermeidungsmaßnahmen lassen sich erhebliche Störungen vermeiden.

Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Nicht für die planungsrelevanten, aber für sonstige europäische Vogelarten, für die ein Brutvorkommen anzunehmen ist, stellt die Beseitigung von Vegetationsstrukturen einen Verlust eines Nahrungs- und /oder Bruthabitats dar. Dieser Verlust ist jedoch von geringem Ausmaß, dass in Anbetracht der, in der weiteren Umgebung ausreichend vorhanden Grün- und Gehölzstrukturen, genügend Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind.

Fazit: Bezüglich der Artengruppe der Vögel sind keine projektbedingten Verbotstatbestände für potenziell vorkommende Populationen gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG infolge einer Zerstörung von Lebensstätten zu erwarten. Individuenverluste lassen sich unter Einhaltung der unter Pt. 4.1 aufgeführten Vermeidungsmaßnahme ausschließen.

4.2.3 Planungsrelevante Amphibien- und Reptilienarten

Das Fehlen geeigneter Lebensraumstrukturen schließt das Vorkommen von Amphibien und Reptilien im Plangebiet aus; eine Betroffenheit für planungsrelevante Arten besteht nicht.

Fazit: Für die Amphibien- und Reptilienarten des Anh. IV der FFH-Richtlinie werden projektbedingt keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

4.3 Zusammenfassung

Das Vorkommen planungsrelevanter Arten ist für die Vorhabenfläche nicht anzunehmen.

Allenfalls können die Gehölzstrukturen als Nahrungshabitat für planungsrelevante Fledermaus- und Vogelarten dienen. Diese sind durch das Vorhaben nicht betroffen im Sinne der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG.

Individuenverluste bei den Vögeln lassen sich durch Vegetationsentfernungen außerhalb der Brutzeit vermeiden.

Unter Beachtung der unter Pt. 4.1 genannten Vermeidungsmaßnahmen werden vorhabenbedingt keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst.